Baudirektion
Kanton Zürich

ARV/ 106 /2006

VERFÜGUNG

vom 17. Juli 2006

Opfikon. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 167/2004 vom 18. Februar 2004 wurde die letzte Änderung der Nutzungsplanung der Stadt Opfikon genehmigt. Am 5. Dezember 2005 beschloss der Gemeinderat Opfikon eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Februar 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 3. April 2006 ersucht das Bauamt Opfikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft die Änderung von Art. 16 der Bauvorschriften. Diese Bestimmung regelt die Gewerbezulässigkeit in Wohnzonen. Nach der neuen Bestimmung ist in den Wohnzonen westlich der Schaffhauserstrasse, im Abschnitt zwischen Bahnhof Opfikon und dem Gebiet Balsberg, der zulässige Gewerbeanteil frei. Mit dieser Bestimmung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Wohngebiete in hohem Masse mit Fluglärm belastet sind.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die vom Gemeinderat Opfikon am 5. Dezember 2005 festgesetzte Änderung der Bau- und Zonenordnung (Art. 16, Zulassung von Gewerbenutzung im Bereich westlich der Schaffhauserstrasse zwischen Bahnhof Opfikon und dem Gebiet Balsberg) wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon (unter Beilage von zwölf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 17. Juli 2006
060365/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: